Vorrede.

Als in der Michaelismesse 1816 der erste Band dieser Constitutionen des jüngern Europa erschien, war nicht zu erwarten, daß das neue politische System, welches mit diesen Constitutionen ins öffentliche Leben der Völker und Reiche getreten ist, so weit und zwar so bald sich verbreiten würde. Deshalb glaubten auch der Herausgeber und Verleger dieser Sammlung, sie mit dem zweiten Bande beendigen zu können.

Allein so reichhaltig auch der vorliegende dritte Band ist, welcher über Spanien, über mehrere teutsche Staaten, welche neue Grundgesetze erhalten haben, über die neue ständische Verfassung im Königreiche Gallizien, und über sämmtliche italienische Staaten seit dem Jahre 1796 sich verbreitet; so konnte er doch,

wenn er nicht den beiden vorhergehenden Bänden in der Bogenzahl zu ungleich werden sollte, nicht alle dem Herausgeber vorliegende Constitutionen umschließen. Es werden daher diese zurückgebliebenen, — wohin namentlich die der Schweiz gehören — so wie die neu erschienenen in dem Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel und in dem Großherzogthume Hessen, vielleicht auch einige zu erwartende in andern teutschen Staaten, und endlich alle frühere, welche der Herausgeber noch nicht in extenso auszumitteln vermochte (z. B. die römische vom 20. März 1798, die der jonischen Inseln vom Jahre 1803 rc.), bald in einem vierten Bande erscheinen.

Denn der Herausgeber und Verleger haben die Ueberzeugung gewonnen, daß das begonnene Werk für die Gestaltung des innern politischen Lebens der Völker und Staaten, und für die factische völlige Umbildung des öffentlichen Rechts in den meisten Reichen und Bestandtheilen des europäischen Staatensystems, eben so unentbehrlich seyn dürfte, wie das recueil von Martens, mit seinen reichhaltigen und immer fortgesetzten Supplementen für das äus-

sere politische Leben der europäischen Reiche und Staaten. So wie aber v. Martens nicht alle, für sein Werk gehörende, Urkunden auf einmal ausmitteln konnte, und sich begnügen mußte, mehrere frühere erst in den neuesten Supplementbänden nachzuliefern; so war es auch bei dem vorliegenden Werke nicht möglich, jede hieher gehörende Urkunde sogleich in extenso zu erhalten, obgleich der Herausgeber und Verleger sowohl in Teutschland, als in Frankreich, Italien und England alle Mühe daran gesetzt haben, zu dem Besitze der noch fehlenden Constitutionen zu gelangen.

Zur Uebersicht aber über die Fortschritte des constitutionellen Systems in Europa seit 30 Jahren; zur Vergleichung des politischen Charakters der einzelnen in diese Sammlung aufgenommenen Constitutionen unter sich, selbst wenn dieselben wieder aufgehoben, oder durch andere ersetzt worden sind; und zur Vorbereitung der wissenschaftlichen Ausprägung eines practischen europäischen Staatsrechts (welches fortan für den Staatsmann eben so unentbehrlich seyn wird, als die schon längst in den Kreis der politischen Wissenschaften eingetretene Behandlung des practischen europäischen

Völkerrechts) dürfte die vorliegende Sammlung in der That unentbehrlich seyn. In ihrer Vollendung wird sie den vollständigen Codex des öffentlichen neuen europäischen Staatsrechts enthalten, und deshalb wird der vierte Theil sobald erscheinen, als sich eine hinreichende Masse von Materialien dazu gefunden hat. Vielleicht wird bereits diesem vierten Theile eine tabellarische Uebersicht über alle seit 30 Jahren in Europa erschienene neue Constitutionen beigegeben werden, um mit einem Blicke theils die Länder, wo sie ins Leben traten und noch bestehen, oder bereits wieder verschwanden, theils die Zeit ihres Erscheinens (in chronologischer Folge), theils die Art ihrer Mittheilung (ob auf dem Wege des Vertrages oder als Acte der Souverainetät), theils ihren wesentlichen politischen Charakter (ob repräsentativ, oder ständisch) zu überschauen.

Als der Druck dieses dritten Bandes begann, konnte der Herausgeber nicht ahnen, daß die bei Spanien aufgenommene Constitution der Cortes vom 19. März 1812, über welche er sich in der Einleitung nach seiner individuellen Ueberzeugung offen aussprach, am 7. März 1820

vom Könige Ferdinand 7. als das Grundgesetz der spanischen Monarchie angenommen und bestätigt werden würde. Durch diese höchst wichtige und in ihren Folgen kaum zu berechnende Thatsache der Geschichte umschließt das repräsentative System in Europa bereits 10 und 1/2 Millionen Menschen mehr, als bisher. Welcher Diplomat mag wohl im Voraus berechnen, zu welcher Gestalt und Festigkeit dieses System im Jahre 1830 gelangt seyn wird, da bereits jenseits des Weltmeeres in beiden Theilen Amerika's dasselbe System die weiteste Verbreitung, und zwar unter Verhältnissen gewinnt, welche kein europäischer Politiker beim Pariser Frieden im Jahre 1783 ahnen konnte! Doch war es ja vor 300 Jahren derselbe Fall mit der Kirchenverbesserung in Europa! Wie damals die Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit ins öffentliche Leben der Völker und Reiche trat; so jetzt die Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit! Hat aber damals die europäische Menschheit entschieden durch die Kirchenverbesserung eine neue Kraft und einen höhern Umschwung gewonnen; wie sollte sie nicht gegenwärtig auch durch die Siege des constitutionellen Systems zu neuem jugendlichen Leben, zu freierm

Fortschritte in allem Großen und Guten, und zu einer Entwickelung und Reife fortgeführt werden, die zwar das Reactionssystem einige Zeit verspäten, nie aber ganz aufhalten kann. Denn ein sechstausendjähriger Zeuge, die Weltgeschichte, spricht dafür: daß das, wofür das menschliche Geschlecht in einem gewissen Zeitalter reif geworden war, unaufhaltbar sich verbreitete, so wie, daß keine neue Idee, die einmal ins öffentliche Leben der Völker und Reiche eintrat, ganz wieder verdrängt werden konnte. Dies verkündigt der noch bestehende Mosaismus; dies lehrt die beseligende Religion des Christenthums; dies bestätigt die Kirchenverbesserung in ihrem Grundsatze und nach ihren unermeßlichen Folgen!

Geschrieben am 31. März, 1820.